

# **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dornheim**

vom 14.01.2002 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257); des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim in seiner Sitzung am 15.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Dornheim dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Dornheim nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

## **§ 2**

### **Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
  - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
  - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen ;

2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Dornheim zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3**

#### **Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden

Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

## **§ 5**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
  - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührensschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Dornheim ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren Dornheim vom 01.06.1993 außer Kraft.

Dornheim, den 14.01.2002

Gemeinde Dornheim

Kerstin Hönemann  
Bürgermeisterin

-Siegel-

**Anlage 1**

**Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der  
Feuerwehren der Gemeinde Dornheim**

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

## 1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den/das die Gemeinde Dornheim nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG) dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters, Wehrführers und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

für den Ortsbrandmeister	20,00 €
für den Wehrführer	15,00 €
für den stellvertretenden Wehrführer	15,00 €
für den Gerätewart	15,00 €
für den Feuerwehrmann /-frau	15,00 €
für den Atemschutzgeräteträger	40,00 €
für sonstige Hilfskräfte	10,00 €

### 1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	15,00 €
b) einen sonstigen Bediensteten	10,00 €

erhoben.

Für die Anfahrt und die Rückfahrt zum Einsatzort wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## 2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

### 2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

### 2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

### 2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

### 2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1) und Ausrückestundekosten (2.2) werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrtechnik berechnet:

#### 2.4.1 Löschfahrzeuge (LF)

##### 2.4.1.1 LF

a ) Streckenkosten	0,90 € / km
b ) Ausrückestundenkosten	125,00 € / Stunde

##### 2.4.1.2 KLF

a ) Streckenkosten	0,90 € / km
b ) Ausrückestundenkosten	100,00 € / Stunde

## 2.4.2 Feuerwehranhänger (FwA)

2.4.2.1 TSA Tragkraftspritzen-Anhänger	75,00 € / Stunde
2.4.2.2 AL 16-4 Anhängeleiter	50,00 € / Stunde

## 2.4.3 Sonstige Fahrzeuge und Technik der Feuerwehr

2.4.3.1 Mannschaftstransportfahrzeug	
a ) Streckenkosten	0,90 € / km
b ) Ausrückestundenkosten	50,00 € / Stunde
2.4.3.2 Hochdrucklöschgerät	50,00 € / Stunde
2.4.3.1 Notstromaggregat	50,00 € / Stunde

## 2.5. Arbeitsstundenkosten

Arbeitsstundenkosten (nach Ziffer 2.3)	15,00 € / Stunde
--	------------------

## 2.6 Gebühr für den Einsatz von Geräten

	Grundkosten und erste Stunde	jede weiter Stunde
Tragkraftspritze	20,00 €	10,00 €
Motorkettensäge	10,00 €	5,00 €
Stromaggregat 5,0 KVA	20,00 €	10,00 €
Stromaggregat 8,0 KVA	35,00 €	17,50 €
Trennschleifer	10,00 €	5,00 €
Spezialleuchten	5,00 €	2,50 €
Handscheinwerfer	5,00 €	2,50 €
Wasserstrahlpumpe	10,00 €	5,00 €
Grobsaug- u. Lenzpumpe (ca. 200 l/min.)	22,50 €	11,25 €
Grobsaug- u. Lenzpumpe (ca. 800 l/min.)	28,00 €	24,00 €
Elektropumpe bis 600 l/min.	22,50 €	11,25 €
Elektropumpe über 600 l/min.	30,00 €	15,00 €
Preßluftatmer	25,00 €	
Frischlufatmer	16,00 €	

## 2.7. Gebühr für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

	Grundkosten pro Tag
Standrohr mit Schlüssel	10,00 €
Verteiler	10,00 €
Strahlrohr	10,00 €
Wasserstrahlpumpe	12,00 €
sonst. wasserführende Armaturen je Stück	10,00 €
Druckschlauch (15 oder 20 m)	12,00 €
Saugschlauch (1,6 oder 2,5)	12,00 €

Feuerlöscher	10,00 €
Kübelspritze	5,00 €
Löschdecke	5,00 €
Steckleiter (vierteilig)	5,00 €
Klappleiter	5,00 €
Schiebeleiter	20,00 €